

Abfript

1

Ein Dekret, von dem Kuratorium der Ephraim-Weizelschen Stiftung
unter dem 15. n. M. zu Berlin. Erstes liegt auf einer und neu
Mitschrift befindet sich in Entwurf des Konservatorius bis zum Grunde.
Das von Weizel-Heine-Ephraim verfasste und von Ephraim-
Weizel bearbeitete Beth-hamedrash regt sich wenig vor Zeit
nicht mehr. Die Finanzen der Weizel-Heine-Ephraimischen
Stiftung haben das sehr beßtzt, ein von dem Konservator für den
Beth-hamedrash bestimmten Betrag, so mit darüber
durch einen früheren Familiensitz aufzuerlegen Zeit nicht
barriert verhindern willig warf ist, auf und vor dem Zettel
aufgeschaut wird zu machen und zwar soll der Dr. Lenz
als Vorsteher des jüdischen Konservatoriums und der Dr. J. L.
Auerbach, welche für Arbeitssatz, neuen Kindern und
jüdischen Personen in der Religion kundigstes Verständnis
zu erschaffen, ein jeder die Hälfte des Beträges jenen
Konservator zu erhalten. Dieser Einfluss hat von dem Polizei-
Präsidio nur zugelassen werden können, und auf das Vor-
sitzende vom 2. Februar & geben die Kuratoren der Ephraim-
Weizelschen Stiftung sich zu erkennen sollten, ob sie, nachdem in
§ 8. der Stiftungs-Verordnung zulässiger Erfüllung, daß in
§ 4-8. vorgesehenen § 3 der Stiftungs-Konservatorien gleich-
falls von Dr. Lenz und Dr. Auerbach oder von einem anderen
sich vereinenden wollten.

Ein Kuratorium der Ephraim-Weizelschen Stiftung machen
müssen soll außerordentlich die Erörterung abzugeben.

Berlin, am 30. April 1842.
Königliches Polizei-Präsidium.

An

gen: Kochler.

die Kuratoren der Ephraim-Weizelschen Stiftung,

Abschrift eines Erlasses urtheilend die Herren Doctoren
Zunz und J. L. Auerbach zur Konsistenz mit der
Konsistorialordnung, auf gesondertem Wege der Konsistorialordnung
der Ephraim-Veitelpfarr Stiftung, Fürstbischof Dietrich
und Kaufmann L. Steinthal in Karlsruhe zu
setzen.

Karlsruhe, den 3^{ten} April 1842.
Königliches Polizei-Präsidium.

H. W. K.

an
den Herrn Doctor Zunz
Büroflehrer
Karlsruhe

Für

abfassen 22. April

E 2622
1871.